

Stephan Tobler
SVP-Fraktion
Bahnhofstrasse 69b
9315 Neukirch-Egnach

EINGANG GR 7. Dez. 2016			
GRG Nr.	16	EA 19	71

Einfache Anfrage **„Aufenthaltsbewilligung für EU-Bürger bei Arbeitslosigkeit“**

Der Grundsatz des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU heisst: Wer Arbeit hat, erhält eine Aufenthaltsbewilligung. Wer keine hat, verliert sie. Der NZZ am Sonntag vom 4. Dezember 2016 ist zu entnehmen, dass ein Wirrwarr von Bestimmungen aus Abkommen, Weisungen und Gerichtsentscheiden besteht. Zudem unterscheidet sich die Umsetzung dieser Bestimmungen von Kanton zu Kanton.

Der neuesten Statistik des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO ist zu entnehmen, dass rund 40'000 arbeitslose EU-Bürger in der Schweiz leben. Nur die wenigsten verlieren ihre Aufenthaltsbewilligung, hat die NZZ aufgrund einer Umfrage bei rund einem Dutzend kantonalen Migrationsämtern herausgefunden.

Der Bericht in der NZZ erläutert weiter in Beispielen, wie unterschiedlich die Kantone die Vorschriften angehen und umsetzen. Der Kanton Waadt behandelt EU-Bürger, die im ersten Jahr ihres Aufenthalts in der Schweiz arbeitslos werden, anders als andere.

Offenbar wollen die eidgenössischen Behörden diesem Missstand begegnen, wobei sich National- und Ständerat nicht einig sind. Der Nationalrat wollte, dass die Aufenthaltsbewilligung nach einer dreimonatigen Arbeitslosigkeit abläuft. Der Ständerat erhöhte diese Frist auf sechs Monate.

Ich habe dazu folgende Fragen:

1. Wie viele arbeitslose EU-Bürger leben im Kanton Thurgau?
2. Wie viele arbeitslose EU-Bürger im Kanton Thurgau haben in den Jahren 2014, 2015 und 2016 ihre Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verloren und mussten ausreisen?
3. Wenn nicht allen arbeitslosen EU-Bürgern die Aufenthaltsbewilligung entzogen wurde, weshalb nicht?
4. Besteht ein Unterschied im Aufenthaltsrecht zwischen arbeitslosen- oder sozialhilfeabhängigen EU-Bürgern?

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen.

Neukirch-Egnach, 5. Dezember 2016

Stephan Tobler

